

Neue Herausforderungen

Die Entwicklungen in der Informationstechnologie werfen neue Rechtsprobleme auf.

Softwarerecht, Datenschutzrecht und E-Commerce-Recht waren die Schwerpunkte des von „Infolaw – Forschungsverein für Informationsrecht und Immaterialgüterrecht“ (www.infolaw.at) am 22. und 23. Juni 2007 im Haus des Sports in Wien veranstalteten ersten *Österreichischen IT-Rechtstags*.

In allen drei Bereichen hat sich gezeigt, dass neue technische Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie in die bestehenden gesetzlichen Regelungen mitunter nur mit erheblichem intellektuellem Aufwand eingebunden werden können – dementsprechend hochkarätig waren die Referenten und auch das Auditorium, das sich zum überwiegenden Teil aus Rechtsanwälten und Wirtschaftsjuristen zusammengesetzt hat.

„**Das Urheberrecht** kennt den Begriff der Lizenz gar nicht“, erläuterte Mag. Eva Sainitzer, Legal Director von *Oracle Austria GmbH*. „Lizenz ist eine Befugnis des Lizenznehmers, die Software des Lizenzgebers unter Einhaltung bestimmter vertraglicher Bedingungen zu nutzen. Der Lizenzgeber verzichtet auf die Geltendmachung seiner Unterlassungsansprüche.“ Vereinbarungen über den Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung sind zulässig (§ 40d Abs 4 UrhG). Eine wirksame Rechtseinräumung setzt eine lückenlose Kette vom Urheber/Nutzungsberechtigten bis zum Nutzer voraus. Lizenzverträge werden meist von internationalen Konzernen abgeschlossen und unterliegen

sehr oft einer anderen Vertragskultur; auf technische Veränderungen wird meist sehr rasch reagiert. Herausgebildet haben sich Einzelplatz-, Unternehmens- und Serverlizenzen, die bis zur Prozessor-Lizenz reichen. Rechtliche Probleme entstehen dann, wenn beispielsweise der Prozessor durch einen leistungsfähigeren ersetzt wird. Bestehende Verträge werden unter Berücksichtigung der Verkehrssitte ergänzend auszulegen sein.

Das Problem „gebrauchter“ Software hat Univ.-Prof. Dr. Andreas Wiebe behandelt. Softwarelizenzen, die an eine bestimmte Anzahl von Nutzern gebunden sind, können „übrig bleiben“, etwa durch Reduzierung von Arbeitsplätzen, Systemumstellung oder Konkurs des Unternehmens. Es haben sich Geschäftsmodelle entwickelt, mit diesen Lizenzen Handel zu treiben, und sie billiger als die Originallizenzen anzubieten. Die dahinter stehenden Rechtsfragen sind kompliziert und ranken sich um den „Erschöpfungsgrundsatz“ (§ 16 Abs 3 UrhG) –

das Verbreitungsrecht des Urhebers erlischt an jenen Exemplaren eines Werks, an denen zulässigerweise Eigentum erworben wurde. Nur: Bloße, vom Datenträger losgelöste Software ist kein körperlicher Gegenstand. Ohne auf die entwickelten Lösungsmodelle näher einzugehen, wird sich das Problem wohl dahingehend lösen, dass die Nutzung von Programmen zunehmend in Richtung eines angebotenen Services geht und damit vom Urheber kontrollierbar bleibt. Zudem ist ein Grundsatzurteil des deutschen Bundesgerichtshofs zu erwarten.

Webradio. Radiosendungen sind in digitalisierter Form über das Internet abrufbar (Webradio). Die Digitalisierung macht es möglich, nach bestimmten Musikstücken zu suchen, und es gibt Programme, die das weltweite Musikangebot von etwa 13.000 Rundfunksendern nach bestimmten Titeln durchscannen und diese dann unter Angabe von Titel und Interpreten (ID3-Tags) in CD-Qualität auf der Festplatte speichern

(Web-Radiorecorder). Es besteht sogar die Möglichkeit der Umwandlung von Teilstücken in Klingeltöne. Bei einem anderen Programm genügt es, den Lieblingsinterpreten einzugeben und es werden automatisch Musikstücke mit ähnlichen Eigenschaften gespielt. Grundlage dafür ist eine nach bestimmten Merkmalen sortierte Datenbank mit 300.000 Liedern von mehr als 10.000 Interpreten.

Bei Web-Radiorecordern stellen sich urheberrechtliche Fragen ganz besonders, doch wurde die Auffassung vertreten, dass die Aufnahme von Audio-Streams durch den Endnutzer als Privatkopie nach § 42 Abs 4 UrhG zulässig ist, sofern dies zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke erfolgt. Für private Zwecke sind sogar digitale Vervielfältigungen und Archivierungen gestattet, nicht aber die Schaffung von Klingeltönen – diese gelangen zumindest gelegentlich an die Öffentlichkeit. Jedenfalls verboten ist es, technische Kopierschutzmaßnahmen, mit denen Musikstücke im Webradio allenfalls ausgestattet wurden, zu umgehen (§ 90c UrhG).

Auf die diffizilen Unterscheidungen zwischen Simulcasting (Rundfunkprogramme werden zeitgleich als Audiostream übertragen), Webcasting (Programme werden nur im Internet übertragen), Podcasting (interaktive Wiedergabe) und Push-Diensten ist Rechtsanwalt Hon. Prof. Dr. Michel Walter eingegangen. Rechtsfragen ergeben sich dabei insbesondere hinsichtlich der Vergütungsansprüche.

WIRTSCHAFTSRECHT

An der Wirtschaftsuniversität Wien kann seit dem Wintersemester 2006/07 mit dem Studium „Wirtschaftsrecht“ ein vollwertiges Studium der Rechtswissenschaften absolviert werden.

Die unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Andreas Wiebe, LL. M., stehende Abteilung für Informationsrecht und Immaterialgüterrecht ([\[law.at\]\(http://www.infolaw.at\)\) leistet Grundlagenforschung im Bereich des Informationsrechts. Dem Ziel, einen Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis herbeizuführen und eine enge Verzahnung von Technik, Ökonomie und Recht zu bewirken, hat der 1. Österreichische IT-Rechtstag gedient, der als Einrichtung auch in den kommenden Jahren fortgesetzt werden soll.](http://www.info-</p>
</div>
<div data-bbox=)



Dienstrecht vom Grenz-Verlag

Prof. Dr. Wilhelm Zach, weitergeführt von
Dr. Albert Koblizek / Obst. Christian Zach

Gehaltsgesetz

Das Besoldungsrecht der Bundesbeamten kommentiert in handlicher Loseblattausgabe!

Neben dem geltenden Gesetzestext enthält das Werk ausführliche Erläuterungen mit Referenzen zu wichtigen dienstrechtlichen Nebengesetzen und Verordnungen sowie Rundschreiben der Zentralstellen des Bundes.

Umfangreiche Auszüge aus der Rechtsprechung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes in derzeit 3 der insgesamt 8 Bände.

Loseblatt, 8 Bände, ca 4.000 Seiten, Euro 210,-

Prof. Dr. W. Zach/

Bearb.: Obst. Chr. Zach / Dr. A. Koblizek

Beamten-Dienstrechtsgesetz

Die wohl umfangreichste Dokumentation zum Beamtenrecht! Ausführliche Erläuterungen sowie Referenzen zu dienstrechtlichen Nebengesetzen und anderweitigen Rechtsvorschriften. Ferner Rundschreiben der Zentralstellen des Bundes. Umfangreiche VfGH- und VwGH-Auszüge in drei der derzeit acht Bände.

Akrabische Kommentierungen des Werdeganges von Gesetzesformulierungen verschaffen dem Benutzer teleologische Klarheit.

Loseblatt, 8 Bände, ca 6.500 Seiten, Euro 360,-

Senatspräs. Dr. Josef Germ /
Obst. Christian Zach

Die Reisegebührenvorschrift

- Ausführliche Erläuterungen
- Einschlägige Gesetze, Verordnungen und Erlässe
- Umfangreiche höchstgerichtliche Rechtsprechung

Kein anderes Werk verschafft einen derart profunden Einblick in die geltende Rechtslage und die jüngsten Novellen. Die Kommentierung der Paragraphen lässt hinsichtlich Begriffsabgrenzungen, Anwendbarkeitsbestimmungen, Querverweisen und Judikatur-Referenzen keine Wünsche offen.

Für die darin zusätzlich enthaltene umfangreiche höchstgerichtliche Rechtsprechung werden mannigfaltige Orientierungshilfen geboten. Es gibt zwei Übersichten, die nach Paragraphen oder nach Geschäftszahl sortiert sind. Beide Indices kombinieren Geschäftszahl, Sammlung, Datum und Paragraphen. Die Entscheide selbst sind nach generellen Grundsätzen sowie nach den Hauptstücken der RGV gegliedert und fortlaufend nach Paragraphenbezug gereiht.

Loseblatt, ca 1.050 Seiten, Euro 103,-

**Bestellungen an: Grenz-Verlag · 1020 Wien
Floßgasse 6 · Tel. 01-214 17 15-0 · Fax DW 30
www.grenzverlag.at · office@grenzverlag.at**

EWOG

Hausverwaltungs GmbH



Sie haben ein Haus? - Uns ist keine Liegenschaft zu groß oder zu klein!

EWOG HausverwaltungsgmbH - 1070 Wien, Wimberggasse 30/4 Tel: 01/5225608 e-Mail: p.huber@ewog.at

HPS

*alles aus
einer Hand*

Mit Vertragspartner in ganz Österreich erledigen wir Ihre Aufträge aus Handwerk und Dienstleistung schnell, günstig und unkompliziert. Wir übernehmen die Organisation und Durchführung und Sie haben Ihre Ressourcen frei für andere Aufgaben. Kein Problem ist uns zu groß und keines zu klein. Wir kümmern uns um alles!

HPS Projektmanagement Limited und Co KEG - 1210 Wien, Kinzerplatz 2/21

Tel: 01/5234083 und mobil 0664/3267238 Internet: <http://www.hps-ltd.at> e-Mail: office@hps-ltd.at

ITSB

*IT-Service
und Beratung*

Um Ihre EDV-Probleme aller Art kümmern wir uns gerne mit unserer **IT Service und Beratung Huber Peter KEG**. Egal ob Firmennetzwerk oder Privat-PC, wir beheben rasch und zuverlässig Ihre EDV-Probleme. Mit transparenten Wartungsverträgen kümmern wir uns auch gerne laufend um Ihre EDV-Anlage und halten diese in Schuss. Auch erstellen und warten wir gerne Ihren Webauftritt. Spezielle Angebote bieten wir u. a. für Ärzte und Auftraggeber aus dem öffentlichen Dienst.

1070 Wien, Wimberggasse 30/4 - Tel: 0676/7936894 Internet: <http://www.itsb.at> e-Mail: office@itsb.at

Mit unseren drei Firmen decken wir beinahe alle Bereiche aus Dienstleistung und Handwerk ab und erledigen Ihre Aufträge rasch und günstig zu Ihrer Zufriedenheit, darum:

Lassen Sie Ihre Sorgen unsere Sorgen sein!

Denn: Bei uns bekommen Sie ALLES AUS EINER HAND

Videüberwachung. Wie sich die (private) Videoüberwachung in das geltende Datenschutzrecht einfügt, war Gegenstand des Referats von ao. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jähnel (Universität Salzburg).

Unstrittig ist, dass Videoaufnahmen, sofern darauf das Gesicht eines Menschen erkennbar ist, personenbezogene Daten (§ 4 Z 1 DSGVO 2000) enthalten, hinsichtlich deren jedermann einen – verfassungsgesetzlich geschützten – Anspruch auf Geheimhaltung hat, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht (§ 1 Abs 1 DSGVO). Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung sind, soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines



Eva Sainitzer: „Das Urheberrecht kennt den Begriff der Lizenz gar nicht.“

anderen zulässig (§ 2 Abs 1 DSGVO). „Das Recht auf Privatsphäre hört nicht auf, wenn jemand an die Öffentlichkeit tritt, sofern er sich nicht selbst inszeniert“, sagte Jähnel unter Bezugnahme auf das Urteil des EGMR im Fall Caroline von Monaco. Bei Aufzeichnung liegt eine „Verwendung“ personenbezogener Daten vor (Verarbeiten und Übermitteln, § 4



Dietmar Jähnel: „Das Recht auf Privatsphäre endet auch in der Öffentlichkeit nicht.“

dere gesetzliche Grundlage. Bei hohen Risiken greift in der Öffentlichkeit nicht zum Schutz des Eigentums, dem Hausrecht, Eigenschutz, Fremdschutz (Schutz der Fahrgäste), Gewerbeberechtigung, Vereinsstatuten.

Über die Zulässigkeit hinaus ist, da es sich um einen Grundrechtseingriff handelt, die Frage der Verhältnismäßigkeit einer solchen Überwachungsanlage nach den hierfür von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien der Eignung, Erforder-

lichkeit und Angemessenheit zu prüfen. Die Videoüberwachung muss ein geeignetes Mittel sein, beispielsweise Straftäter verfolgen zu können. Es wird das Bestehen einer gewissen Gefährdung verlangt werden müssen und auch, dass Chancen auf die Ausforschung bestehen. Rein auf Generalprävention gestützte Überlegungen sind für den Grundrechtseingriff nicht ausreichend.

Angemessenheit wird die Zahl der eingesetzten Kameras, ihre Positionierung, den Bildwinkel oder die Dauer der Speicherung der Daten betreffen. Der „Knackpunkt“ ist die Qualifizierung der Bilddaten. Geht man davon aus, dass es sich lediglich um indirekt personenbezogene Daten handelt, dass also Auftraggeber, Dienstleister oder Übermittlungsempfänger die Identität des Betroffenen mit rechtlich zulässigen Mitteln



Sind Sie bereit, alles liegen und stehen zu lassen?

Hitradio Ö3 und das Rote Kreuz suchen Menschen, die anpacken, wenn Österreich Hilfe braucht. Jetzt anmelden auf OE3.ORF.AT/TEAMOESTERREICH



nicht bestimmen können (der Aufzeichnende mit den Bilddaten also nichts anfangen kann, sondern zu ihrer Auswertung die Polizei braucht), besteht kein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse (§ 8 Abs 2 DSG).

Allerdings: Wenn sich Bankangestellte im Blickfeld einer in dieser Bank installierten Überwachungskamera befinden und aufgenommen werden, liegen (direkt) personenbezogene Daten vor. Sieht man die Bilddaten als nicht sensible Daten an, bietet § 8 DSG mehrere Ansätze, schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen als nicht verletzt anzusehen, wie die Erfüllung der sich aus dem Beförderungsvertrag ergebenden Verpflichtung zur Sicherheit der Fahrgäste (§ 8 Abs 3 Z 4 DSG). Die Geltendmachung von Rechtsansprüchen (§ 8 Abs 3 Z 5 DSG), etwa gegenüber Beschädigern, ist demgegenüber insofern problematisch, weil sich daraus letztlich ein allgemeines Überwachungsrecht ableiten lassen würde. Ob aus dem Beförderungsvertrag eine konkludente Zustimmung zur Videoüberwachung abgeleitet werden kann (§ 8 Abs 1 Z 2 DSG), muss wegen der hohen Anforderungen, die an eine Zustimmung gestellt werden, bezweifelt werden; außerdem kann die Zustimmung widerrufen werden.

Man kann sich allerdings auch auf den Standpunkt stellen, bei der Videoüberwachung würden sensible Daten (§ 4 Z 2 DSG) verarbeitet, nämlich beispielsweise Daten über die rassische und ethnische Herkunft (Hautfarbe) oder Gesundheitsdaten (sichtbare körperliche Beeinträchtigungen). Vertritt man diese Auffassung, wird Videoüberwachung durch die taxative Aufzählung der Zulässig-



Erster Österreichischer IT-Rechtstag: Rechtsexperten erörtern die Probleme, neue Entwicklungen der Informationstechnologie in bestehende Regelungen einzubinden.

keitsgründe in § 9 DSG schlechthin unzulässig, denn weder kann davon ausgegangen werden, der Betroffene habe die Daten offenkundig selbst öffentlich gemacht noch liegt eine „ausdrückliche“ Zustimmung vor und es besteht bisher auch keine gesetzliche Bestimmung. Auch die Geltendmachung von Rechtsansprüchen gegenüber einer Behörde scheidet aus den schon angeführten Gründen aus. Nach der ursprünglich strengen Auslegung ist laut Jahnelt in letzter Zeit eine Tendenz festzustellen, Videodaten als nicht-sensibel einzustufen. Auf den Zweck der Überwachung kommt es an; letztlich könnten Daten über die ethnische Herkunft auch aus den Namen im Telefonbuch abgeleitet werden. Die Verpflichtung zur Vorabkontrolle (§ 18 Abs 2 DSG) besteht aber dessen ungeachtet insofern weiter, als in aller Regel strafrechtlich relevante Daten verarbeitet werden. Die Datenverarbeitung darf somit nicht unmittelbar nach der Meldung, sondern erst nach ihrer Prüfung durch die Datenschutzkommission aufgenommen werden.

Das Recht auf Auskunft (§ 26 DSG) ist bei der Vi-

deoüberwachung nicht unproblematisch und wird keinesfalls umfassen, sich das ganze Video ansehen zu können. Der Mitwirkungsverpflichtung wird entsprechendes Gewicht zukommen, insbesondere, was die nähere Eingrenzung des in Betracht kommenden Bereichs der Aufzeichnung betrifft.

Bonitätsdaten. Daten über die Bonität eines Kunden sind im Kreditwesen für die Banken, aber auch für den Kreditwerber von Bedeutung. Basel II verpflichtet die Banken zu besonderer Beachtung der Bonität eines Kunden; andererseits kann eine fälschlich erteilte negative Auskunft jemanden wirtschaftlich ruinieren.

Datenschutzrechtliche Aspekte der Sammlung von Bonitätsdaten im Bankenbereich hat aus allgemeiner Sicht Dr. Waltraut Kotschy, geschäftsführendes Mitglied der Datenschutzkommission (DSK), in ihrem Referat behandelt. Als nicht unter sensible Daten fallend, ist das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse zunächst dann nicht verletzt, wenn der Betroffene zustimmt. Es genügt allerdings nicht, die Zustimmung, etwa zur Ein-

tragung in eine Warnliste, in den Anhang zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verpacken. Außerdem kann die Zustimmung jederzeit widerrufen werden.

In Betracht kommen ferner überwiegende berechtigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten (§ 8 Abs 1 Z 4 DSG). Das Interesse eines Kreditgebers, die Leistung wieder zurück zu erhalten, ist zweifellos berechtigt, und es ist eher die Frage, wie diesem Interesse in verhältnismäßiger Weise Rechnung getragen werden kann.

Zum einen kann der Kreditwerber selbst Nachweise erbringen, wie Gehaltszettel und Bankauszüge – dabei ergeben sich Fragen der Echtheit, der Vollständigkeit und der Interpretation. Die andere Möglichkeit ist die Einsicht in Bonitätsbewertungsdateien, wie etwa die Warnliste der Banken, die Kleinkreditevidenz oder die Warenkreditevidenz der Kauf- und Versandhäuser. Ferner können Kreditauskunfteien (§ 152 GewO) eingeschaltet werden.

Unstrittig ist, dass das Zahlungsverhalten von Kunden aufgezeichnet werden darf, was sich schon aus der Dokumentationspflicht

eines ordentlichen Kaufmanns ergibt. Die Frage ist, ob, von den Kreditauskunfteien abgesehen, Daten über die Kreditwürdigkeit Dritten weitergegeben werden dürfen. Die Weitergabe von Kundendaten an Auskunfteien ist laut Kotschy bei Privatpersonen unzulässig, bei gewerblichen Kunden fraglich. Dass Auskunfteien offenlegen müssen, woher ihre Informationen stammen, wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 19.12.2006, Zl. 2005/06/0111, bestätigt. Zu der Frage, ob jemand unter Hinweis auf § 28 Abs 2 DSGVO die Löschung seiner Daten verlangen kann, ist derzeit ein Prozess anhängig, dem die DSK als Nebenintervenient beigetreten ist.

Rechtliche Regelungen über Bonitätsdatensammlungen fehlen weitgehend, lediglich § 38 Abs 2 Z 6 Bankwesengesetz regelt die banküblichen Auskünfte. Offen ist, aus welchem Anlass jemand in eine derartige Datenbank eingetragen werden darf; nur bei Zahlungsverzug oder schon bei Einräumung eines Kredits oder gar bereits bei der Antragstellung; wie lange die Eintragung gespeichert werden darf; wie der Betroffene von der Eintragung in Kenntnis zu setzen ist und wie er sich gegen eine Eintragung oder Unrichtigkeiten zur Wehr setzen kann. Wie werden Bonitätsdaten wie „hoch“ oder „niedrig“ ermittelt, nach welchen Formeln errechnet sich ein Kreditrating?

Neben „Negativdaten“ wie nicht eingehaltene Kreditverpflichtungen gewinnen, als Folge von Basel II, „Positivdaten“ immer mehr an Gewicht, über die gesamte Vermögenslage einer Person, ihren Lebensstil, Gesundheitszustand, Managementqualitäten bis hin zu



Franz Schmidbauer: „Wer eine Website betreibt, ist ein Diensteanbieter im Sinn des E-Commerce-Gesetzes.“

den familiären Verhältnissen – was die Frage der Eingriffstiefe aufwirft.

Haftung von Diensteanbietern. Auf die wenig bekannte Tatsache, dass schon jemand, der eine Website betreibt, ein Diensteanbieter im Sinn des E-Commerce-Gesetzes (ECG) ist, hat Dr. Franz Schmidbauer, Betreiber der Website *www.internet4jurists.at* hingewiesen.

Ein Diensteanbieter hat nicht nur allgemeine Informationspflichten (§ 5 Abs 1 Z 1 bis 7 ECG), sondern ist auch verantwortlich (§ 3 Z 8 ECG) für den Inhalt des von ihm ins Netz Gestellten; er haftet also dafür. Haftung setzt allerdings Verschulden voraus, das, im Gegensatz zur „Störer-Haftung“ des deutschen Rechts, zumindest beim Gehilfen schwer nachzuweisen ist.

Zudem sieht das ECG ausdrücklich Haftungsbefreiungen für die Durchleitung, die Zwischenspeicherung, das Hosting und für den Linksetzer vor (§§ 13, 15, 16 und 17 ECG).

Der dahinter liegende Gedanke einer Förderung des Internets wird allerdings dadurch unterlaufen, dass Diensteanbieter weniger mit Schadenersatzforderungen, sondern mit Unterlassungsansprüchen konfrontiert werden, die Verschulden



Andreas Wiebe: „Der Handel mit übrig gebliebenen Softwarelizenzen ist rechtlich problematisch.“

nicht voraussetzen. Das bedeutet, dass auch eine Person auf Unterlassung geklagt werden kann, die von der durch sie oder einen anderen auf der Website begangenen Rechtsverletzung gar nichts weiß.

Derartige Abmahnungen haben sich zu einer Geschäftsidee entwickelt, und es haben sich „Abmahnunternehmen“ herausgebildet, die, gestützt auf das Urheberrechtsgesetz oder wettbewerbsrechtliche Bestimmungen, Unterlassungserklärungen einfordern, verbunden mit entsprechenden Honorarforderungen für das erfolgte Einschreiten.

Da der Streitwert bei Verfahren nach dem UrhG oder dem UWG traditionell sehr hoch angesetzt ist, ist auch der für das Einschreiten verlangte Kostenersatz entsprechend hoch, sodass die Zivilgerichte in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle kaum mehr mit dem Unterlassungsanspruch an sich befasst sind, sondern mit der Frage, ob die Kostenforderung gerechtfertigt ist, es also ausgereicht hätte, sich nach erfolgtem Hinweis mit der sofortigen Beseitigung der Rechtsverletzung, weil etwa ein urheberrechtlich geschütztes Bild in die eigene Website übernommen wurde, zufrieden zu geben. Die Zulässigkeit eines

derartigen Unterlassungsanspruchs wird auf § 19 ECG gestützt, wonach die Bestimmungen über die Haftungsbefreiung gesetzliche Vorschriften unberührt lassen, nach denen ein Gericht oder eine Behörde dem Diensteanbieter die Unterlassung, Beseitigung oder Verhinderung einer Rechtsverletzung auftragen kann.

Ob die Auslegung dieser Gesetzesbestimmung tatsächlich im Sinn der jeweils letzten Absätze der Art 12 bis 14 der E-Commerce-Richtlinie (2000/31/EG) liegt, von der sie sich herleitet, kann laut Schmidbauer bezweifelt werden. Die Möglichkeit, zu dieser Frage eine Vorabentscheidung des EuGH einzuholen, wurde von den Gerichten bisher nicht aufgegriffen. Die EU-Kommission evaluiert derzeit die Richtlinie und wird die bisher dazu ergangene Entscheidungstätigkeit der Gerichte mit einbeziehen.

Second Life. Ao. Univ.-Prof. Dr. Dieter Merkl (TU Wien) berichtete über die virtuelle Welt des „Second Life“. In der von Linden Labs geschaffenen virtuellen Welt (*www.secondlife.com*) kann man, als mit selbst gewählten Charaktermerkmalen ausgestattete Kunstfigur (Avatar), wie im realen Leben agieren, Grundstücke erwerben, sich einrichten, Handel treiben.

Die Währung ist der Linden-Dollar, wobei manche der auch in der virtuellen Welt vertretenen realen Firmen bereits dazu übergegangen sind, ihre Produkte in dieser Kunstwelt zu testen und den Mitspielern reale Werte, etwa in Form von Gutscheinen, zukommen zu lassen. Eine zunehmende Verzahnung der virtuellen mit der realen Welt könnte das System auch für Geldwäsche interessant werden lassen. *Kurt Hickisch*